Gemeinde Weinbach

Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik Elkerhausen“

Begründung

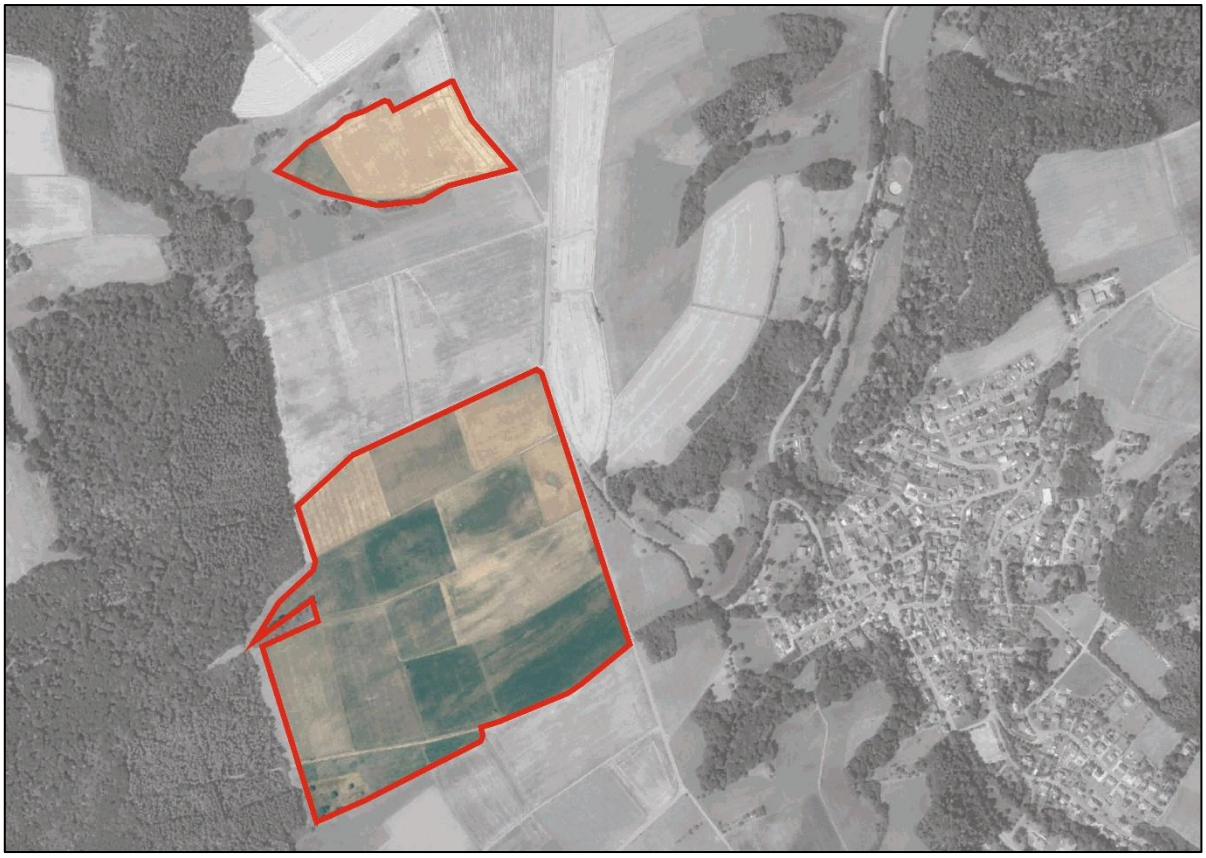

Planstand: Entwurf 10/2026

Inhalt

1 Ziel und Zweck der Planung 3
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets 3
1.2 Anlass und Planungserfordernis 3
1.3 Verfahren 4
2 Vorgaben, Rahmenbedingungen 4
2.1 Energierechtliche Rahmenbedingungen 4
2.2 Ziele der Raumordnung 4
2.3 Flächennutzungsplan 8
2.4 Fachgesetzliche Vorgaben 9
2.4.1 Gewässerschutz, Grundwasserschutz 9
2.4.2 Altflächen, Bodenschutz 9
2.4.3 Starkregen, Klimafolgen 10
2.4.4 Naturschutz 10
3 Planungskonzeption 11
4 Planinhalte 11
4.1 Art der baulichen Nutzung 11
4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen 11
4.3 Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen 11
4.4 Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege 12
4.5 Hinweise 12
5 Städtebauliche Daten 12

Wetzlar, Oktober 2026

Planbearbeitung:

KUBUS generalplanung
Altenberger Straße 5
35576 Wetzlar

1 Ziel und Zweck der Planung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Westlich der Ortschaft Elkerhausen an der Landesstraße L 3332 und an der Kreisstraße K 436 plant eine private Gesellschaft den Bau eine großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage.
Das zweigeteilte Plangebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerland, Grünland).

Landes- und Kreisstraße bilden die östliche Geltungsbereichsgrenze für den Planbereich. Im Westen schließen Waldflächen an. Die südliche Teilfläche ist ca. 29,9 ha groß, die nördliche Teilfläche ca. 5,0 ha.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Bildquelle: Geoportal Hessen, Digitales Orthofoto)

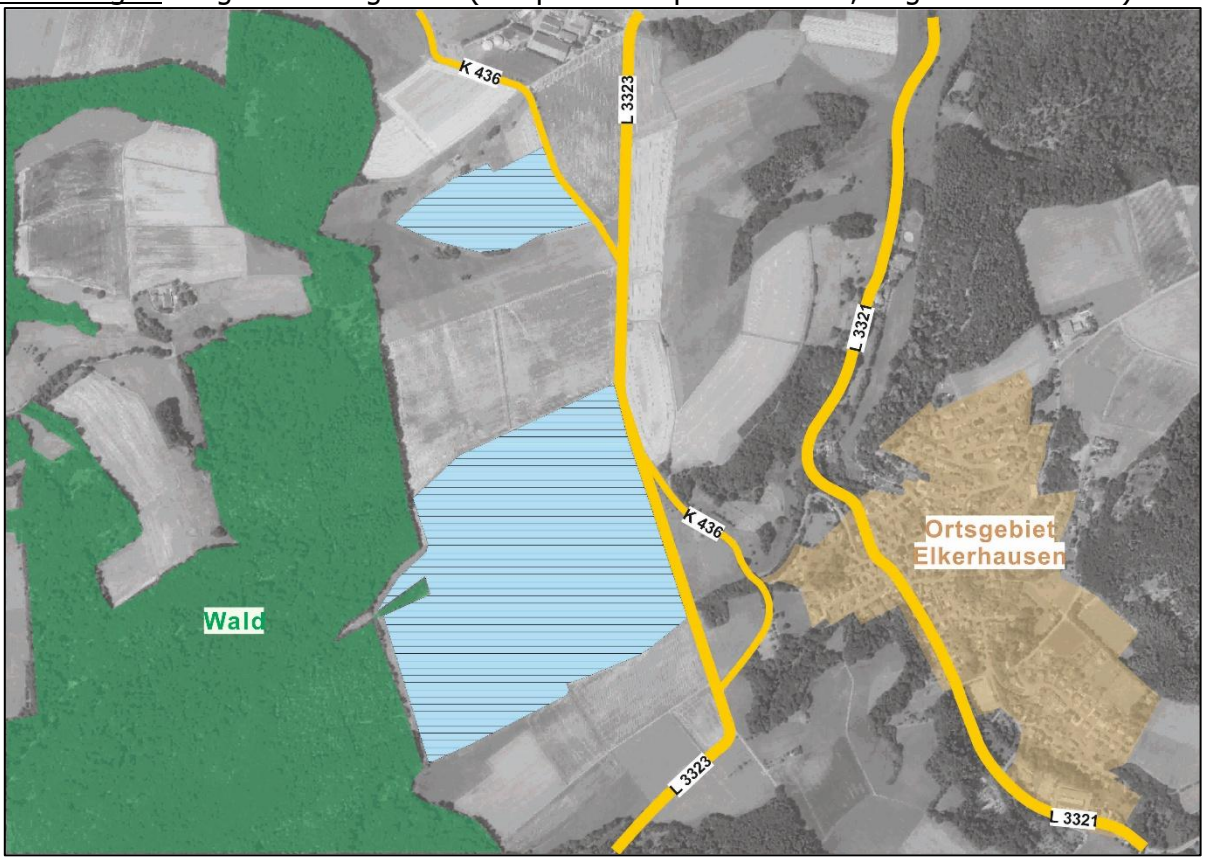

1.2 Anlass und Planungserfordernis

PV-Freiflächenanlagen sind privilegiert zulässige Vorhaben, wenn sie im Abstand von bis zu 200 m zu Autobahnen oder entlang von Schienenwegen des übergeordneten Netzes liegen. Auf anderen Flächen ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Genehmigungsgrundlagen die Aufstellung von Bauleitplänen durch die Gemeinde erforderlich.

Auf Antrag der privaten Entwicklungsgesellschaft (MN projects, Hamburg) hat die Gemeindevertretung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und für die Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.
Das Planvorhaben steht im Einklang mit den Entwicklungszielen der Gemeinde und ergänzt weitere Vorhaben zur Gewinnung regenerativer Energie durch Windenergieanlagen im Gemeindegebiet.

1.3 Verfahren

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt. Parallel wird gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert.

Die Gemeindevertretung Weinbach hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 den Aufstellungsbeschluss zu dem Planungsverfahren gefasst.

Mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) wird das förmliche Beteiligungsverfahren aufgenommen. Stellungnahmen und Rückmeldungen aus den Beteiligungen fließen in die weiteren Planbearbeitungen (Bebauungsplan, Flächennutzungsplanänderung), in die Umweltprüfung und in fachplanerische Untersuchungen ein.

Als Grundlagen für die Abwägung fachlicher Belange dienen der in Bearbeitung befindliche Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung und ein in Bearbeitung befindlicher Fachbeitrag Artenschutz. Im Zuge der Umweltprüfung mit integrierter Grünordnungsplanung werden die naturschutzrechtlichen Eingriffe ermittelt und notwendige Ausgleichsmaßnahmen identifiziert.

2 Vorgaben, Rahmenbedingungen

2.1 Energierechtliche Rahmenbedingungen

Energiewirtschaftliches Ziel ist es, im Sinne des Klima- und Umweltschutzes die Stromversorgung zukünftig treibhausgasneutral sicherzustellen (§ 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG).
Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung aus regenerativen Quellen und der dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 EEG).

2.2 Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Für die Gemeinde Weinbach sind die Ziele der Raumordnung im Regionalplan Mittelhessen festgelegt.
Nach dem Regionalplan Mittelhessen 2010 liegt der Planbereich innerhalb von *Vorranggebiet* (*VRG)* und von *Vorbehaltsgebiet* (*VBG) für Landwirtschaft*. Im Bereich der nördlichen Teilfläche ist ein *Vorbehaltsgebiet* (*VBG) für oberflächennahe Lagerstätten <10 ha* dargestellt.
Im Entwurf 2025 des Regionalplans Mittelhessen sind die *VRG für Landwirtschaft* aufgrund geänderter Grundlagenkriterien gegenüber den früheren Abgrenzungen deutlich vergrößert worden. Dadurch sind auch die Flächenanteile des *VRG für Landwirtschaft* im Plangebiet größer als im Regionalplan 2010. Weiter Bestand hat die Darstellung des *VBG für oberflächennahe Lagerstätten <10 ha*.

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen soll im Jahr 2026 abgeschlossen werden. Die Darstellungen des Planentwurfs 2025 gelten als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und sind entsprechend in der Bauleitplanung zu beachten. Umgekehrt kann ein Vorhaben / eine Planung raumordnerisch zugelassen werden, wenn es den absehbar eintretenden Raumordnungszielen nicht widerspricht.

Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen greifen ergänzend die Darstellungen und Festlegungen des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPM) 2016/2020.

Abbildung 2: Regionalplan Mittelhessen 2010 (unmaßstäblich vergrößert) mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets

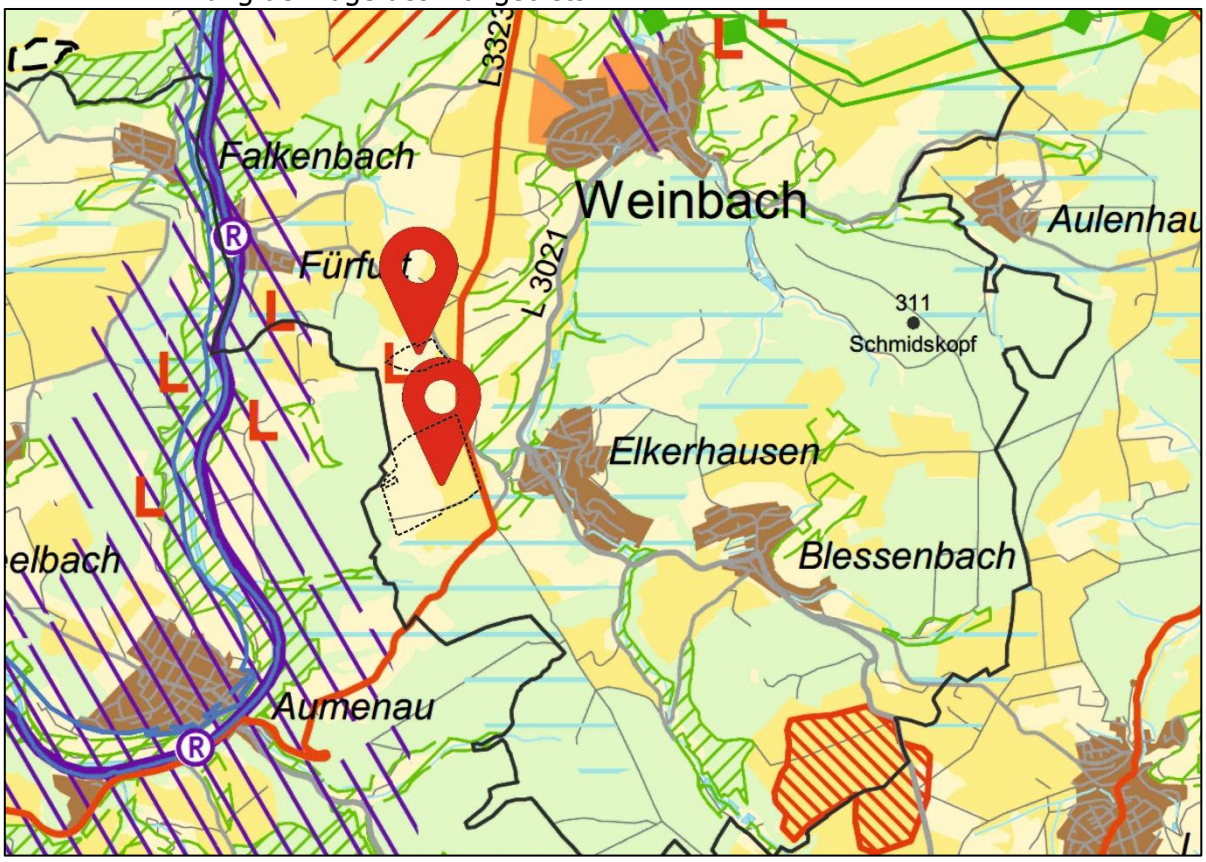

Abbildung 3: Regionalplan-Entwurf Mittelhessen 2025 (unmaßstäblich vergrößert) mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets

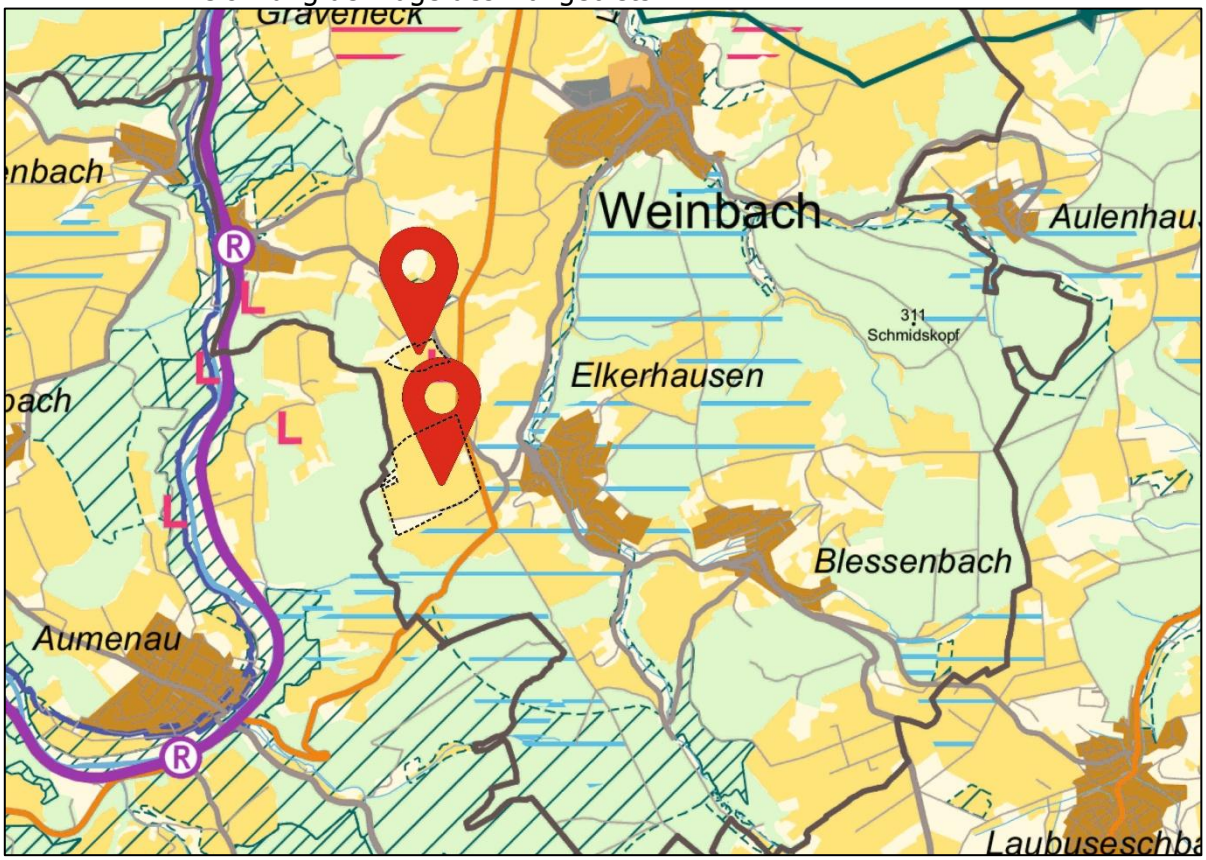

Abbildung 4: Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 (unmaßstäblich vergrößert). Blau schraffiert: *Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen*

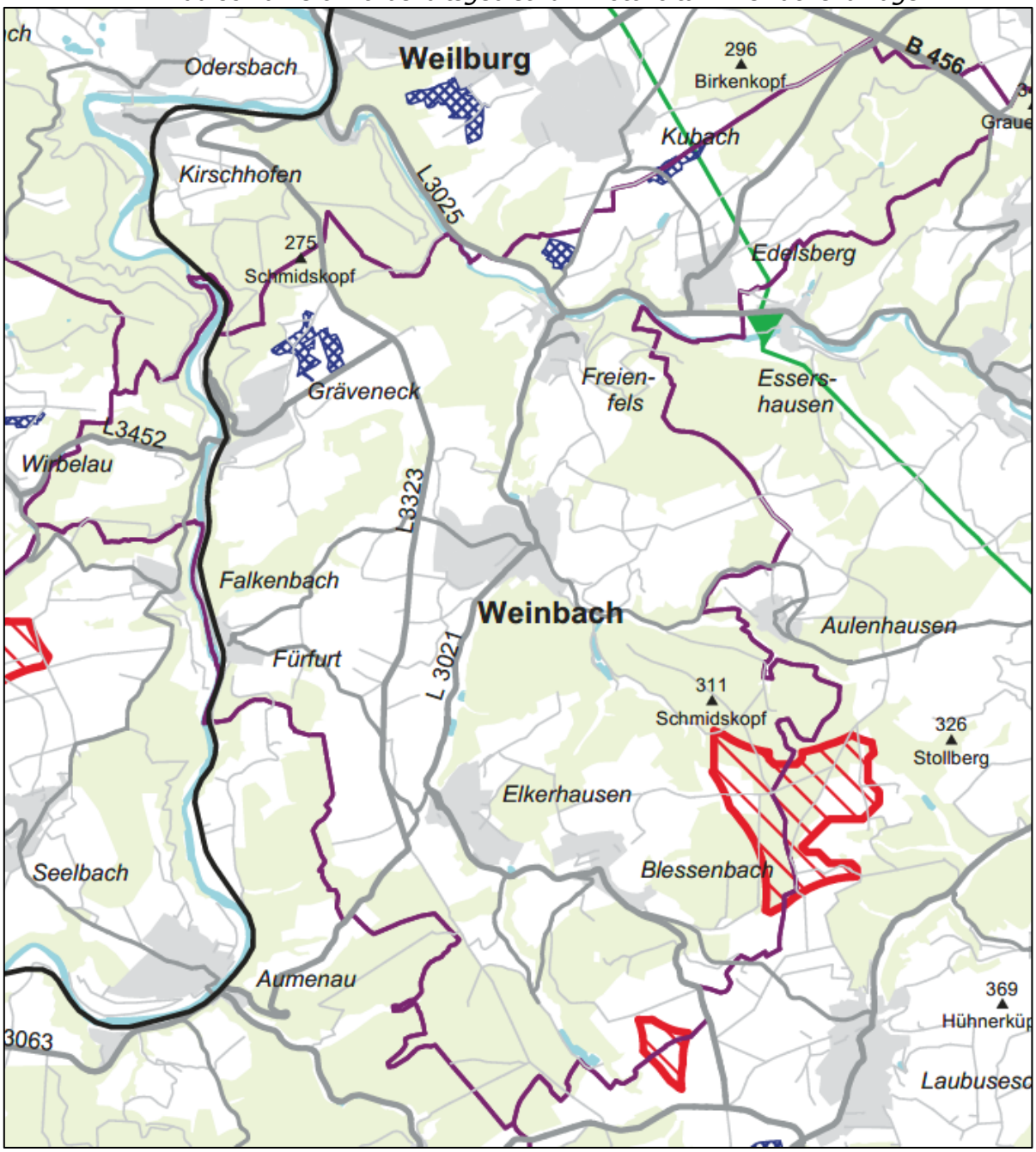

Für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt, dass sie nach den Grundsätzen des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPM) 2016/2020 vorrangig in *Vorranggebieten Industrie und Gewerbe (VRG IuG)* errichtet werden sollen, soweit für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt (Plansatz 2.3-1 TRPM 2016/2020).
Diesem Grundsatz steht das neue Ziel (Plansatz 5.2-7 des RPM-Entwurfs 2025) gegenüber, nach dem eine isolierte Nutzung für Freiflächenphotovoltaik in den *VRG IuG* nur zulässig ist, wenn gleichzeitig ein *Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (VBG PV-FFA)* festgelegt ist.
Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Freiflächenphotovoltaik in Weinbach erfolgt hier die Einschätzung der raumordnerischen Verträglichkeit anhand der Prüfkaskade des Regionalplanentwurfs 2025.
Gegenstand der Prüfung ist das der Bauleitplanung zugrunde liegende Vorhaben zur Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage als Bestandteil der Energiewende im Gebiet

der Gemeinde Weinbach, für das sich die Gemeindevertretung mit Beschluss vom 12. Oktober 2023 einstimmig ausgesprochen hat.

Alternative: *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe*

Im Gebiet der Gemeinde Weinbach sind keine *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe* ausgewiesen, die zugleich als *Vorbehaltsgebiet (VBG) für Photovoltaik-Freiflächenanlagen* festgelegt sind.
Das einzige im Regionalplanentwurf 2025 dargestellte *VRG IuG* ist das Gewerbebiet „Auf dem alten Berg" im Nordwesten des Kernorts Weinbach. Das bestehende Gebiet ist auf der Grundlage des geltenden Bebauungsplanes bebaut und genutzt. Bestehende Flächenpotenziale in geringem Umfang bestehen innerhalb der Gewerbegrundstücke für ansässige Unternehmen. Darüber hinaus bestehen sind keine Flächenreserven vorhanden.

Alternative: *Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen*

Isolierte *Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen* sind im Teilregionalplan-Energie östlich von Gräveneck dargestellt sowie an der Grenze des Gemeindegebiets Weinbach zur Stadt Weilburg.
Diese Flächen erfüllen jeweils nicht die Flächenanforderungen, die für die geplante Größenordnung der projektierten Anlagen benötigt werden.

Alternative: *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft*

Nach der der Neubewertung der Vorbehaltsgebiete und der Vorranggebiete für Landwirtschaft im Zuge der Aufstellung des Regionalplans sind große Flächenanteile, die bisher als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* ausgewiesen sind, nun als *Vorranggebiet für Landwirtschaft* dargestellt. Im Gebiet der Gemeinde Weinbach stehen keine ausreichend großen Flächenanteile als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* im Regionalplanentwurf 2025 dargestellt.

Ertragssicherheit von in Anspruch genommenen Böden.

Nach Information durch das Regierungspräsidium Gießen liegt die durchschnittliche Ertragsmesszahl in der Gemarkung bei 49. Die Acker- bzw. Grünlandzahlen sollen nicht überwiegend über dieser Durchschnittzahl liegen. Dieser Anforderung ist mit der Planung entsprochen. Zwar wird in der nördlichen Teilfläche ein Bereich überplant, in dem die Acker-/ Grünlandzahl bei 60 liegt. Diese Fläche nimmt mit rd. 8400 qm Größe aber nicht den überwiegenden Teil der Plan- bzw. Projektfläche ein sondern ist deutlich untergeordnet.
Der Bedarf an Ausgleichsflächen steht noch nicht fest, die Bilanzierung erfolgt im Zuge der weiteren Planbearbeitung in der Umweltprüfung mit integrierter Grünordnungsplanung. Möglicherweise werden keine Flächen für Ausgleichsmaßnahmen benötigt und ermittelte Eingriffe werden über ein Ökokonto kompensiert.
Die Erreichbarkeit benachbarter Flächen bleibt gewährleistet, die hierfür notwendigen Landwirtschaftswege bleiben offen, sie werden mit der entsprechenden Zweckbestimmung im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Flächenanteil im Gemeindegebiet

Nach Ziel 2.3-4 des TRPM 2016/2020 gilt, dass die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaft (Gemeindegebiet) auf 2 % der Fläche für *Vorrang-* und *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* zu begrenzen sind. Die Gemeindefläche umfasst nach dem Hessischen Gemeindelexikon insgesamt 37,65 qkm (3.765 ha). Das *VRG Landwirtschaft* umfasst zum Stand des Regionalplans Mittelhessen 2010 781,64 ha, das *VBG Landwirtschaft* 1068,66 ha, zusammen 1.850,30 ha (Information des Regierungspräsidiums Gießen).
2% der *Vorrang-* und *Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft* entsprechen somit 37 ha. Die im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebietsflächen einschließlich Servicewegen sind insgesamt ca. 35,6 ha groß, die 2 %-Grenze ist eingehalten.

2.3 Flächennutzungsplan

Neben den übergeordneten Zielen der Raumordnung ist das Entwicklungsgebot des § 8 BauGB, nach dem Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, planungsrechtliche Rahmenbedingung.
Der Flächennutzungsplan (1997) stellt im Planbereich großenteil Flächen für die Landwirtschaft (Ackerbau) dar, an den Rändern teilweise Flächen für krautige Sukzession. Kleinere Teilflächen sind als Grünland dargestellt. Eingestreut finden sich Darstellungen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Laubbäumen, Obstbäumen und Laubsträuchern.
Ein Teilbereich zwischen den Plan-Teilgebieten ist als Fläche für potenzielle Waldneuanlage dargestellt, der sich in die südliche Teilfläche hinein erstreckt. Im Regionalplan spiegelt sich diese Darstellung nicht wider.
Die Grenzen eines Gebiets oberflächennaher Lagerstätten sind ebenfalls Bestandteil des Flächennutzungsplans.

Mit der Festsetzung von Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik weicht der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab, so dass zur Wahrung des Entwicklungsgebots eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird. Die Änderung erfolgt gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Abbildung 4: Flächennutzungsplan Weinbach (Ausschnitt) mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets

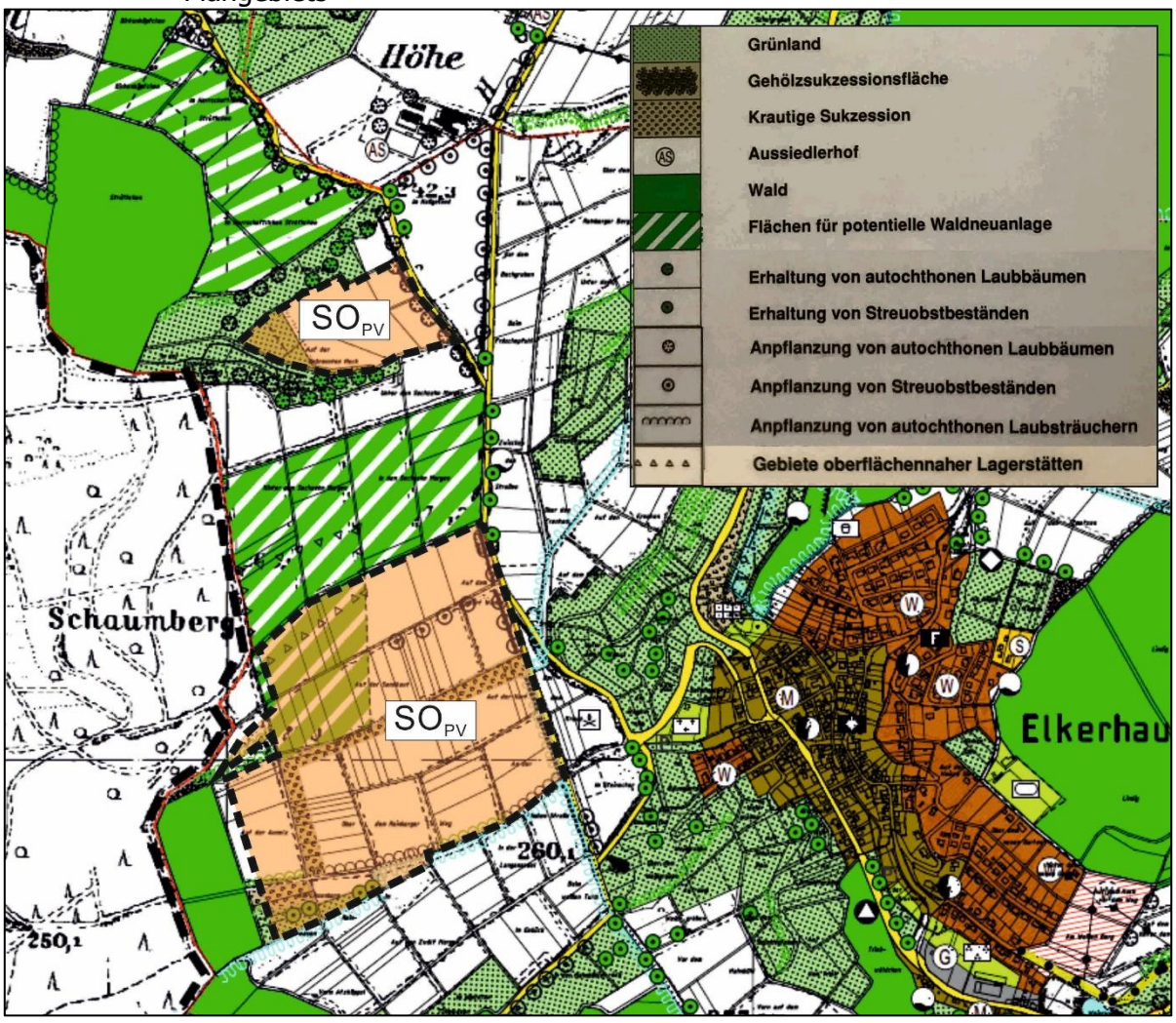

2.4 Fachgesetzliche Vorgaben

2.4.1 Gewässerschutz, Grundwasserschutz

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Im Süden grenzt das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen „Franzenstollen" Stillen I („Oberer Stolle") und Stollen II („Unterer Stollen") der Gemeinde Villmar, Ortsteil Aumenau an (Schutzgebietsverordnung: Staatsanzeiger Hessen vom 3. August 2015).

2.4.2 Altflächen, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz:
Hinweise auf Altflächen oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum Planentvorwurf nicht vor, das Regierungspräsidium Gießen wird im Planaufstellungsverfahren beteiligt.

Kampfmittel:
Informationen zum Vorhandensein von Kampfmitteln liegen zum Planvorentwurf nicht vor, der Kampfmittelräumdienst wird im Planaufstellungsverfahren beteiligt.

Vorsorgender Bodenschutz:
Dem vorsorgenden Bodenschutz, also der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in das Schutzgut Boden, kommt durch die Implementierung in das Baugesetzbuch (§ 1a BauGB - ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) in Form einer Abwägungsdirektive ein hoher Stellenwert zu.

Nach dem Informationsportal Bodenviewer Hessen ist unter dem, Layer „**Bodenschutz in der Planung**" eine Gesamtbewertung der Bodenfunktionen dargestellt. Diese Bewertung ist eine zusammenfassende bzw. aggregierende Bewertung der Einzelbewertungen der Bodenfunktionen *Lebensraum für Pflanzen-Biotopentwicklung*, *Lebensraum für Pflanzen-Ertragspotenzial*, *Funktion des Bodens im Wasserhaushalt* und *Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium*. Eine 5-stufige Skala von gering (dunkelgrün) bis sehr hoch (rot) zeigt den Bodenerfüllungsgrad und ist damit ein Maß für die Empfindlichkeit für die Inanspruchnahme in der räumlichen Planung. Rot dargestellte Flächen mit einem sehr hohen Erfüllungsgrad sollen möglichst freigehalten werden. Die Bodenfunktionsbewertung zeigt für den Planbereich überwiegen einen geringen Erfüllungsgrad aus. Teilbereiche haben einen mittleren, andere einen hohen und oder sehr geringen Erfüllungsgrad.

Zur Vermeidung und Minimierung von Bodeneingriffen werden in der Planung feste Fundamente für die PV-Module ausgeschlossen.

Abbildung 4: Bodenfunktionsbewertung (Quelle: Bodenviewer Hessen)

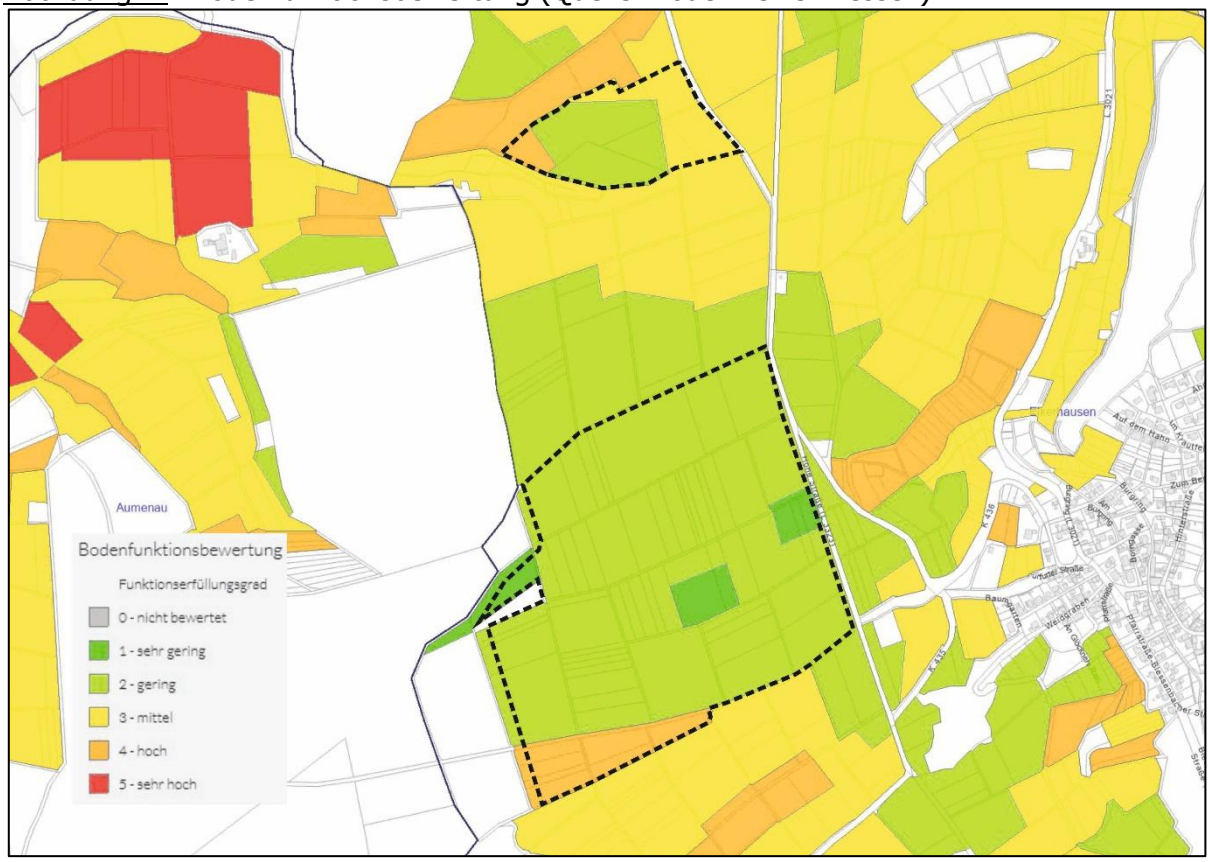

2.4.3 Starkregen, Klimafolgen

Nach der Starkregen-Hinweiskarte (Starkregenviewer Hessen) liegt das Plangebiet überwiegend in einem Bereich mit hohem Starkregenhinweis-Index, die Vulnerabilität (Betroffenheit von Bevölkerung, Gesundheitseinrichtungen, gewerblich-industriellen Anlagen, Bodenerosion) ist nicht erhöht. Gefährdete Gebäude oder Einrichtungen sind im Plangebiet oder angrenzend nicht vorhanden.

2.4.4 Naturschutz

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend nicht ausgewiesen. Die nächsten Schutzgebiete betreffen das durch mindestens 1,2 km entfernt und topografisch ca. 50 m tiefer liegende Lahntal.

Die Bestandskartierungen, die im Zuge der Umweltprüfung durchgeführt wurden, haben zum Ergebnis, dass innerhalb des Plangebiets keine nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Pflanzenarten im Gebiet vorkommen. Vorkommen der Rotel-Liste-Art Knöllchen Steinbrech beschränken sich auf die Randbereiche bzw. auf Bereiche außerhalb des Plangebiets.

Artenschutzrechtlich bedeutsam sind Vorkommen der Feldlerche mit Brutquartieren. Im Umfeld sind weitere planungsrelevante Vogelarten gefunden worden, die sich auf das Planaufstellungsverfahren voraussichtlich keine nicht auswirken werden. Reptilien kommen nach den Ergebnissen der Bestandserhebungen in den Planflächen nicht vor, ebensowenig planungsrelevante Tagfalter- und Heuschreckenarten.

3 Planungskonzeption

Vorgesehen ist der Bau einer zweiteiligen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit eine maximalen elektrischen Leistung von rd. 42 MW und einer Nennleistung von rd. 33,6 MW am Einspeisepunkt. Der Gesamtertrag ist errechnet mit ca. 44,3 GWh, was der Versorgung von mindestens 12.500 Haushalten mit einem Verbrauch von je 3.500 kWh/Jahr entspricht.
Bestandteil der Gesamtplanung ist eine Batteriespeicheranlage als Nebenanlage der PV-Anlagen. Die Netzeinspeisung ist am Umspannwerk in Essershausen im Weiltal vorgesehen. Für die Einspeisung werden neue Kabeltrassen benötigt. Die Führung der Trassen ist noch in der Abstimmung, die Transportlinien sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.
Für die innere Erschließung sind Servicewege zwischen den Modulflächen vorgesehen. Der Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt für die südliche Teilfläche über einen bestehenden Feldwegeanschluss an die Landesstraße L 3323, für die nördliche Teilfläche über einen bestehenden Feldwegeanschluss an die Kreisstraße K 436.

Eine Erschließung mit Frischwasser und eine Abwasserableitung sind nicht erforderlich. Das auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser fließt von den Modulflächen ab und versickert über den Boden. Außer dem mit den Batteriespeichern zu bebauenden Bereich bleiben die Flächen unversiegelt.

Die Nutzung der Flächen unter den PV-Modulen ist noch nicht final festgelegt. Vorhabenträgerseitig würde eine Beweidung durch Schafe begrüßt, wenn sie durch örtlich / regional ansässige Akteure organisiert/ bewirtschaftet wird.

4 Planinhalte

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird, der Zielsetzung der Planung entsprechend, als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik festgesetzt. Zulässig sind darin die Errichtung der Solarmudule und der zugehörigen Batteriespeicheranlage. Weitere Nutzungen sind ausgeschlossen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Die Höhe der Solarmodule wird auf 2,50 m über Gelände begrenzt. Als Maß für die zulässige Überdeckung der Flächen im Plangebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Die danach zulässige Grundfläche ist nach der von den Solarmodulen überdeckten Projektionsfläche zu ermitteln. Die Grundfläche ist nicht gleichzusetzen mit einer versiegelten Fläche. Flächenversiegelungen für die PV-Anlagen werden vermieden, da die Modultische ohne Fundamente im Boden zu verankern sind.
Fundamente werden für die Errichtung der Batteriespeicher auf einer Fläche von ca. 1.000 bis 1.100 qm hergestellt werden müssen. Hier gilt als Maßstab für die Ermittlung der Grundfläche die von den Speichern (Container oder Gebäude) überdeckte Grundfläche.

Die baulichen Anlagen gelten als Hauptanlagen, sie sind innerhalb der durch die Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten.

4.3 Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Im Süden verläuft ein für die Wald- und Feldbewirtschaftung bedeutender Weg (Reinberger Weg). Dieser Weg wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Landwirtschaftsweg im Bebauungsplan nachrichtlich festgesetzt, ebenso die an den Flächen für PV-anliegenden

Wirtschaftswege, die Ausgangspunkte für die Servicewege innerhalb der Solargewinnungsfläche angelegt werden.
Weitere Verkehrsflächen sind die in die PV-Flächen hineinführenden zentralen Servicewege.

Für die Energiegewinnungsanlagen werden keine weiteren Anschlüsse an die angrenzende Landes- und Kreisstraße benötigt. Die Festsetzung von Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt setzt straßenrechtliche Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes nachrichtlich um, ebenso die in die Plankarte aufgenommenen Abstandsflächen (Bauverbots- und Baubeschränkungszone).

4.4 Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege

Die Bilanzierung von Eingriffen und notwendigen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Umweltprüfung mit integrierter Grünordnungsplanung zum Planstand Entwurf hin.
Planungsrechtlich werden Bestimmungen formuliert, die der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Boden dienen (Ausschluss von Fundamenten für PV-Module, rückbaubare Fundamente für Batteriespeicheranlagen, wasserdurchlässige Befestigung von Servivewegen).

4.5 Hinweise

Planerische Hinweise greifen fachgesetzliche Bestimmungen auf, die im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes zwar sowieso zu beachten sind, denen aber - insbesondere im Hinblick auf den Gewässer- und Grundwasserschutz in der Planung eine hervorgehobene Bedeutung zukommt.

5 Städtebauliche Daten

Die Flächenbilanz des Plangebiets (Flächenermittlung aus der CAD des Bebauungsplanes) ergibt die nachstehend tabellarisch aufgelistete Gliederung und Aufteilung zu den jeweiligen Teilflächen (ca.-Angaben in Quadratmeter).

	Fläche	
Teilfläche	**Fläche in ca. qm**	**Anteil**
Teilfläche Nord		
Sondergebiet Freiflächen PV	51.207	14,1 %
Verkehrsfläche - Serviceweg	395	0,1 %
Verkehrsfläche - Landwirtschaftsweg	2.381	0,6 %
Teilfläche Süd	0	
Sondergebiet Freiflächen PV	303.283	83,3 %
davon Bereich für Batteriespeicher	1.983	0,5 %
Verkehrsfläche - Serviceweg	1.458	0,4 %
Verkehrsfläche - Landwirtschaftsweg	5.369	1,5 %
	364.093	**100 %**